

HISTORISCHE FORSCHUNGEN
FÜR
WALTER SCHLESINGER

herausgegeben von
HELMUT BEUMANN



1974

BÖHLAU VERLAG KÖLN WIEN

1874

α 093572

ZUM PROBLEM DER ABSCHLIESSUNG DES RITTERSTANDES*

von Josef Fleckenstein

Die Abschließung des Ritterstandes galt der älteren Forschung als ein durch Kaisergesetz geregelter, also eindeutiger Sachverhalt¹, und auch Eberhard Otto, der zuletzt in seinem klarlinigen, auch heute noch den Forschungsstand repräsentierenden Aufsatz „Von der Abschließung des Ritterstandes“ von 1940² die entsprechenden kaiserlichen Vorschriften noch einmal im Zusammenhang überprüft und sie neu gedeutet hat, kam zu dem Ergebnis, daß die Abschließung zwar später, als man zuvor angenommen hatte, nämlich nicht unter Friedrich Barbarossa, sondern erst unter seinem Enkel Friedrich II. erfolgt sei, aber jedenfalls auch da durch kaiserlichen Beschluß. Es charakterisiert dieses Ergebnis, daß es sich rein normativ versteht. Otto weiß zwar, daß „auch jetzt noch ein Bauer, der unter besonderen Umständen ein ritterliches Gut erhält, für seine Familie das Anrecht auf das Rittertum erwerben (kann), das nach vier Generationen Wirklichkeit wird“³, doch fällt dies in seinen Augen nicht weiter ins Gewicht; denn: „Die Grundlage der ganzen Verhältnisse bleibt trotzdem der Rechtssatz, daß nur der Adlige, der Sohn eines Barons oder Ritters, Ritter werden kann“⁴. Damit ist nach Eberhard Otto der entscheidende Umschlag eingetreten: die Norm ist rechtlich fixiert; die Wirklichkeit wird sich nach ihr zu richten haben.

*) Die Abschließung des Ritterstandes hat den Verfasser dieser Zeilen zum erstenmal in Frankfurt beschäftigt: in den unvergessenen Jahren gemeinsamen Wirkens mit dem Jubilar, der ihm in zahllosen Gesprächen Anregung, Kritik und Rat erteilte. So möge dieser Beitrag, indem er ihn an jene, wie man von heute aus wohl sagen darf, goldenen Jahre erinnert, ein vertrauter Überbringer der anhaltenden Dankbarkeit und der herzlichen Glückwünsche des Verfassers sein.

1) Vgl. K.H. Frh. Roth von Schreckenstein, Die Ritterwürde und der Ritterstand (1886) bes. S. 154, ferner O. v. Zallinger, Die Rechtsgesch. des Ritterstandes und das Nibelungenlied (Jb. der Leogesellschaft 8, 1899) S. 32 ff.

2) E. Otto, Von der Abschließung des Ritterstandes (HZ 162, 1940) S. 19 ff.

3) Otto S. 30.

4) Otto S. 31.

Eben dies hat sie jedoch nicht getan, jedenfalls nicht in der Weise, wie es die erwähnten Bestimmungen erwarten lassen. Und es ist nicht nur der eine oder andere Bauer, dem es auch in Zukunft noch gelingt, sich auf dem Wege über ein ritterliches Lehen Zugang zum Rittertum zu verschaffen. Vielmehr setzen gerade in der Zeit, in welcher nach Eberhard Otto die Abschließung des Ritterstandes beschlossene Sache war, Nachrichten über Massenerhebungen von *ignobiles* zu Rittern ein⁵, wie wir sie aus der vorausgegangenen Zeit nicht kennen. Und mehr noch: jetzt gelingt es außerdem einer neuen sozialen Gruppe, nämlich der führenden Schicht des aufstrebenden Bürgertums, sich dem Rittertum zu verbinden⁶, das sich damit die Stadt als neues Wirkungsfeld erschließt. Wenn es also, wie Otto eindeutig gezeigt hat, gesetzliche Bestimmungen gab, die eine Abschließung des Ritterstandes intendierten, so steht dem die harte Tatsache gegenüber, daß die Wirklichkeit diesen Bestimmungen nicht entsprach. Demnach ist die Abschließung des Ritterstandes durchaus kein eindeutiger Sachverhalt, sondern noch immer ein Problem, und dies sogar in einem doppelten Sinne.

Problematisch ist nämlich nicht nur die Abschließung als solche, die bezeichnenderweise nach Eberhard Otto nicht mehr eigens behandelt worden ist; problematisch ist vor allem auch der Begriff des Ritterstandes, der neuerdings auf wachsende Kritik, ja auf Ablehnung gestoßen ist⁷. In der Konsequenz dieser Ablehnung scheint die Frage nach der Abschließung des Ritterstandes keiner weiteren Diskussion zu bedürfen; denn wenn es keinen Ritterstand gab, wäre seine Abschließung in der Tat nur eine Konstruktion und kein Problem. Aber dies ist bisher nur eine Behauptung, mit der vor allem die Argumente Ottos noch nicht aus der Welt geschafft sind. Zumindest wird man erklären müssen, was denn die von Eberhard Otto so eindringlich interpretierten Bestimmungen, die dem Rittertum unbestreitbar eine eigene Rechtssphäre zuweisen und es abzugrenzen suchen, für seine Entwicklung zu bedeuten haben.

So spaltet sich unsere Aufgabe in zwei Teilaufgaben auf: Wir fragen erstens, ob es begründet ist, überhaupt von einem Ritterstand zu sprechen, und wenn ja, in welchem Sinne dieser Stand zu definieren ist; und wir fragen zweitens nach der Abschließung des Ritterstandes oder der Ritterschaft, wobei nach unseren Vorbemerkungen wesentlich sein wird, die Diskrepanz zwischen den von Eberhard Otto untersuchten rechtlichen Vorschriften und den konkreten Verhältnissen zu berücksichtigen.

5) S. unten S. 268 f.

6) Vgl. H.F. Friederichs, Das ma. Patriziat. Neue Erkenntnisse und neue Probleme (Nassauische Ann. 69, 1958) S. 311 ff. und unten S. 268 f.

7) Insbesondere durch J. Bumke und H.G. Reuter, auf deren Arbeiten und Thesen unten näher einzugehen sein wird.

I. Suchen wir zunächst dem Begriff des Ritterstandes nachzugehen, so ist, um Mißverständnissen vorzubeugen, eine Vorklärung am Platze.

Wenn in jüngster Zeit wiederholt betont worden ist, daß es einen Ritterstand nicht gegeben habe, hat man gewöhnlich unterstellt, daß es sich dabei um eine festumrissene objektive Größe handeln müsse, deren Existenz oder Nicht-Existenz als solche eindeutig feststellbar sei. Dies ist ein Mißverständnis. Die Frage nach dem Stand ist vielmehr eine Frage des Selbstverständnisses der Zeit und des Rittertums selbst: sie richtet sich auf sein Eigenbewußtsein und muß von ihm aus beantwortet werden. Es ist darum durchaus möglich, daß das Rittertum sehr unterschiedliche Gruppen umfaßt und sich dennoch als eine Gemeinschaft empfand, und zwar eine Gemeinschaft, welche die überkommenen Unterschiede nicht unbedingt aufhob, sie aber im Bewußtsein der Gemeinsamkeit überbrückte.

Die ältere Forschung hat seit Paul Guilhiermoz⁸ dieses Bewußtsein der Gemeinsamkeit am klarsten in dem Quellenterminus *ordo militaris* ausgedrückt gesehen, und die neuere französische Forschung ist ihr darin, gestützt besonders auf die Autorität von Marc Bloch⁹, im wesentlichen gefolgt. Dagegen hat sich die deutsche Forschung gespalten: Auf der einen Seite spricht etwa Otto Brunner¹⁰ durchaus im Einklang mit der westlichen Forschung ebenso von Ritterwürde wie vom Ritterstand, und Arno Borst¹¹, der den Begriff des *ordo militaris* allerdings nicht heranzieht, billigt dem Rittertum trotz mancher Einschränkungen des überlieferten Ritterbildes doch noch ständischen Charakter zu, wie er denn auch die Ansätze von Guilhiermoz und Bloch nicht ausdrücklich in Frage gestellt hat. Auf der anderen Seite hat jedoch der Germanist Joachim Bumke 1964¹² auf der Grundlage einer Neusichtung des deutschen Wortmaterials auch diese Ansätze zumindest in ihrer Deutung für verfehlt erklärt und besonders in der Germanistik starken Widerhall gefunden. Ritterstand sei überhaupt kein alter Begriff; er sei zum erstenmal in der Zimmerischen

⁸) P. Guilhiermoz, *Essai sur l'origine de la noblesse en France au Moyen Age* (1902).

⁹) M. Bloch, *La société féodale*, 2: *Les classes et le gouvernement des hommes* (= *L'évolution de l'humanité*, 1940) S. 46 ff., ferner F. Ganshof, *Qu'est ce que la Chevalerie?* (*Revue générale Belge* 25, 1947) S. 77 ff.; dazu neuerdings L. Génicot, G. Duby und F. Lemaignier (über deren Arbeiten unten S. 256 f.).

¹⁰) Vgl. etwa O. Brunner, *Adliges Landleben und europäischer Geist. Leben und Werk Wolf Helmhards von Hohberg 1612–1688* (1949) S. 83; wichtig hier besonders die Bemerkung, daß es die Idee des Ritterstandes sei, die bewirkt habe, daß „die unendlich abgestuften Herrenschichten“ sich als Einheit verstanden.

¹¹) A. Borst, *Das Rittertum im Hochma. Idee und Wirklichkeit* (*Saeculum* 10, 1959) S. 213 ff.

¹²) J. Bumke, *Stud. zum Ritterbegriff im 12. und 13. Jh.* (1964).

Chronik belegt, und die deutschen Wörter *ritters orden, leben, name* oder *recht*, die den lateinischen Begriffen *ordo, conditio, gradus, status* entsprechen, kämen überraschend selten vor und spiegelten „primär nicht die soziale Wirklichkeit des Mittelalters“, sondern seien „Zeugen einer literarischen Tradition“¹³. Das gelte insbesondere für den Begriff des *ordo militaris*, dessen literarische Wurzeln aufgezeigt werden. Sie schließen nach Bumke eine Deutung im ständischen Sinne aus. Dementsprechend lautet sein Fazit: in der großen Zeit des Rittertums gab es keinen Ritterstand¹⁴. Johanna Maria van Winter hat sich der Auffassung Bumkes angeschlossen¹⁵, und Hans Georg Reuter¹⁶ geht sogar noch über Bumke hinaus, indem er erklärt, der Ständebegriff werde der mittelalterlichen Welt nicht gerecht. Indem Bumke ihn ablehne, bleibe er im Banne einer Vorstellungswelt, die erst in der Moderne entwickelt und auf das Mittelalter übertragen worden sei¹⁷. Dabei geht Reuter freilich seinerseits von einem Ständebegriff aus, der noch weniger aus den Quellen gewonnen ist als der, den er kritisiert: er ist normativ, nicht historisch¹⁸, weshalb auch die Folgerungen, die er daraus zieht, den historischen Sachverhalt verfehlen. Reuter verkennt vor allem, daß es gar nicht darum gehen kann, den Ritterstand etwa als eine objektive und einheitliche Größe nachzuweisen oder in Frage zu stellen, sondern daß es darauf ankommt zu prüfen, ob die Zeit selbst das Rittertum bei und trotz seiner Vielgestaltigkeit als Gemeinsamkeit und als Stand begriffen hat. Reuter hat außerdem — sehr zu seinem Schaden — versäumt, sich bei der neuesten französischen Forschung umzusehen, die gerade in dieser Frage in Weiterführung der Arbeiten von Guilhiermoz und

¹³) Bumke S. 134.

¹⁴) Bumke S. 147 („ein Phänomen der Geistesgeschichte viel mehr als der Sozialgeschichte“).

¹⁵) Vgl. zuletzt J.M. van Winter, *Rittertum. Ideal und Wirklichkeit* (1969) S. 20 ff.

¹⁶) H.G. Reuter, *Die Lehre vom Ritterstand* (= *Neue Wirtschaftsgesch.* 4, 1971).

¹⁷) Reuter S. 142 f. und 146 ff.

¹⁸) Reuters Schlüssel sind die „konkreten Einheiten“ (z.B. S. 130, 132, 140, 148, 152 u.ö.), nach denen er sowohl die Literatur wie die Quellen befragt. Sie werden scharf von den Vorstellungen der Zeit getrennt, da sie nach R. die geschichtliche Wirklichkeit nicht wiedergeben (S. 142 f.), und unbekümmert darum, daß die Zeit selbst nicht in Alternativen dachte, wird die Gültigkeit klarer Alternativen als selbstverständlich unterstellt. So löst sich bei Reuter der „Ritterstand“ in „Reiter- und Fußtruppen“ (S. 148) oder, wo die Gemeinsamkeit nicht zu übersehen ist, in die ganz unmittlalterliche „Zusammenfassung aller Soldaten“ (S. 150) auf. Es wird nicht, wie dies nötig wäre, vom MA und von den Quellen her gefragt, sondern genau umgekehrt: die Quellenaussagen werden an Normen gemessen, die der Zeit fremd waren — weshalb die Zeit auch nur verfehlt werden kann.

Bloch neue Beobachtungen zum ständischen Charakter des Rittertums vorgelegt hat, so daß dieser, jedenfalls für Frankreich, als gesichert gelten darf. Dies schließt gewiß nicht aus, daß das Rittertum in Deutschland anders aussah als in Frankreich, aber selbst wenn hier seine ständische Verfestigung oder Ausformung nicht so weit gediehen oder in anderen Bahnen verlaufen sein sollte als im französischen Ursprungsland des Rittertums, kann danach doch keine Rede mehr davon sein, daß es einen Ritterstand „nicht gegeben“ habe oder gar, daß ständisches Denken dem Mittelalter überhaupt fremd gewesen sei¹⁹.

Vor dem Hintergrund dieser neuen französischen Forschungen wird auch die Schwäche der Arbeit Bumkes deutlich, die freilich, anders als die Dissertation Reuters, dank ihrer genauen Einzelbeobachtungen unentbehrlich bleiben wird; ihre Thesen dürften jedoch schwerlich noch haltbar sein, da sie auf Folgerungen beruhen, die von ihrer Quellengrundlage her nicht gedeckt sind: Das deutsche Wortmaterial, auf das Bumke sich stützt und das im übrigen weit überwiegend Dichtungen entnommen ist, spiegelt offensichtlich nicht die volle Breite der ritterlichen Wirklichkeit. Nur so ist es erklärlich, daß die neueren französischen Arbeiten, die vom lateinischen Quellenmaterial ausgehen, zu den entgegengesetzten Ergebnissen kommen: Nach Georges Duby²⁰, der sich in wesentlichen Punkten mit Forschungen von Jean-François Lemarignier²¹ berührt, kann es nicht mehr zweifelhaft sein, daß der Begriff *miles*, der in den französischen Urkunden seit 1075 außerordentlich häufig wird, eine starke Aufwärtsentwicklung durchläuft und bald den gesamten französischen Adel erfaßt; nicht zweifelhaft auch, daß diese *militia* auch als Stand begriffen worden ist. Dieser ständische Aspekt wird uns noch eingehender beschäftigen.

Zunächst ist wesentlich, daß die Beobachtungen von Duby und Lemarignier, die am urkundlichen Material gewonnen sind, durch systematische Untersuchungen der erzählenden Quellen, wie sie bereits 1962 von Leopold Génicot angeregt²² und nunmehr durch den Niederländer van Luyn

¹⁹) Über den Begriff der Gliederung der Gesellschaft in Stände hat bereits J. Huizinga klassische Formulierungen gefunden, die noch immer gültig bleiben: vgl. Herbst des MA (7/1953) S. 56.

²⁰) Vgl. neben dem grundlegenden Werk von G. Duby, *La société aux XI^e et XII^e siècles dans la région mâconnaise* (1953), insbesondere seinen Aufsatz: *Les origines de la chevalerie* (*Ordinamenti militari in occidente nell'alto medioevo = Settimane di Studio del Centro Italiano di Studi sull'alto medioevo* 15, 1968) S. 739 ff.

²¹) J.-F. Lemarignier, *Le gouvernement royal aux premiers temps capétiens* (1965) S. 133 ff.

²²) L. Génicot, *La Noblesse au Moyen Age dans l'ancienne France* (*Annales* 17, 1962) S. 1 ff.

durchgeführt²³ worden sind, eine weitgehende Bestätigung gefunden haben. Es ergibt sich ein ganz entsprechendes Bild: seit etwa 1050 eine außerordentliche Zunahme der *miles*-Bezeugungen, und zwar nicht, wie bei Bumke, nur für kleine Leute („alle die, auf die es nicht ankommt“)²⁴, sondern für eine breite, bei allen Unterschieden vermögende und sozial gehobene Schicht, die ritterlich lebt und als adlig gilt. Während allerdings nach Duby Rittertum und Adel in Frankreich im 11. Jahrhundert zu voller Deckung gekommen sind, hat nach van Luyn das Rittertum als Stand nur die *media nobilitas* erfaßt²⁵. Der hohe Adel habe sich dagegen nur die ritterlichen Ideale zu eigen gemacht, und diese ideale Gemeinsamkeit finde ihren Ausdruck im *ordo militaris*, zu dem sich die *primates* wie alle *milites* bekannten²⁶. Am ständischen Charakter des Rittertums zweifelt also auch er nicht, unterscheidet jedoch zwischen ständischer und idealer Gemeinsamkeit, was sicher möglich ist, aber keine echte Alternative darstellt. Denn wenn, wie van Luyn selbst darlegt, einerseits die einfachen Ritter ebenso wie die *magnates* als *nobiles* erscheinen und wenn andererseits die *magnates* sich ebenso wie die Ritter *milites* nennen, dann wird man daraus wohl mit Duby folgern dürfen, daß beide Gruppen wie zur *nobilitas* — woran niemand zweifelt — auch zur *militia* gehörten, die beide offenbar zusammenfielen. Dies schließt selbstverständlich nicht aus, daß innerhalb dieser Gemeinsamkeit auch Unterschiede fortbestanden. Sie sprechen nicht gegen die Gemeinsamkeit, sondern bezeugen nur ihre außerordentliche Spannweite. Jedenfalls hat sich das Rittertum in Frankreich sowohl nach Duby und Lemarignier wie nach van Luyn als eine sozial gehobene Schicht herausgebildet: als Ritterstand. Der Quellenterminus dafür lautet, wie schon Guilhaumez und Marc Bloch hervorgehoben haben: *ordo militaris*²⁷.

Ordo militaris ist nun aber nicht nur für das französische Rittertum, sondern auch für das Rittertum im deutschen Reich belegt, und man möchte meinen, daß seine Bedeutung sich diesseits und jenseits der Reichsgrenzen einigermaßen entsprochen habe. Nach Joachim Bumke kann von einer solchen Entsprechung aber keine Rede sein²⁸. Denn da der Begriff *ordo militaris* literarisch vermittelt sei, sage er nichts über die

²³) P. van Luyn, *Les milites dans la France du XI^e siècle. Examen des sources narratives* (*Le Moyen Age* 77, 1971, S. 5–51 und 193–238).

²⁴) Bumke (wie Anm. 12) S. 38.

²⁵) Van Luyn S. 204.

²⁶) Van Luyn S. 215 ff.

²⁷) Dazu: Guilhaumez (wie Anm. 8) S. 374 ff.; Bloch (wie Anm. 9) 2 S. 49 ff.; Ganshof (wie Anm. 9) S. 80; Duby, *Les origines* (wie Anm. 20) S. 751 ff.; van Luyn (wie Anm. 23) S. 214 f.

²⁸) Bumke (wie Anm. 12) bes. S. 134.

wirkliche ständische Beschaffenheit aus. Die Verhältnisse in Frankreich berühren ihn nicht. Noch weniger berühren sie Hans Georg Reuter, der sogar eine Reihe von *ordo-militaris*-Beispielen bringt²⁹, sie freilich chronologisch durcheinanderwürfelt, um daraus den Schluß zu ziehen, daß diese Belege „verschiedenste konkrete Einheiten bezeichnen“ und darum eben nicht den Ritterstand. Dies gehe vor allem aus den „Ständereihen“ (!) der Urkunden hervor, in denen die Ritter deutlich von Königen und Fürsten getrennt erschienen, und dies widerspreche der Lehre vom „einheitlichen Ritterstand“³⁰.

Da diese Thesen offensichtlich im Widerspruch zur französischen, belgischen und niederländischen Forschung stehen und zugleich allgemeine Geltung beanspruchen, erscheint es geboten, sie anhand der Quellen zu überprüfen. Dies geschieht am einfachsten in der Weise, daß wir im Anschluß an die Beobachtungen von Duby festzustellen suchen, ob sich für Deutschland *ordo-militaris*-Belege finden lassen, die den französischen entsprechen. Da in ihnen allgemeine Überzeugungen des Zeitalters ausgesprochen sind, wird man sich schwerlich wundern, daß hier in der Tat in West und Ost des mittelalterlichen Europa eine weitgehende Übereinstimmung herrscht. Es ist bekannt und besonders von Luise Manz³¹ eindrucksvoll herausgearbeitet worden, daß der *ordo*-Gedanke allgemein das Mittelalter tief durchdrungen und ihm wie kein anderer Begriff ermöglicht hat, die Vielfalt seiner ständischen Vorstellungen auszudrücken. Dabei heben sich gewisse Grundvorstellungen heraus, die, wie Georges Duby³² gezeigt hat, ebenso alt wie beständig sind: die Gliederung der Menschheit, d.h. der christlichen Gesellschaft, zunächst in zwei, dann in drei *ordines* oder Stände. Das Zwei-*ordines*-Schema, das Priester und Laien trennt, hält sich in den Urkunden mit der Scheidung der Zeugen nach dem *ordo*

²⁹) Reuter (wie Anm. 16) S. 148 ff.

³⁰) Von einem „einheitlichen Ritterstand“ spricht Reuter S. 159. Die ältere Forschung, die er widerlegen will, kennt diesen Ausdruck freilich nicht; sie unterscheidet vielmehr zwischen verschiedenen Arten von *militēs*: vgl. etwa Roth v. Schreckenstein (wie Anm. 1) S. 145 ff. oder J. Ficker, Vom Heerschilde (1862) S. 140 ff., wo sogar von mehreren Klassen von Rittern die Rede ist. Sie steht also der Vorstellung Reuters, daß der *ordo militaris* „verschiedenste konkrete Einheiten“ umschlossen habe (so u.a. S. 152) nicht so fern, wie er meint, unterscheidet sich von ihm allerdings in einem ganz wesentlichen Punkt: während Reuter in den von ihm hervorgehobenen „konkreten Einheiten“ den Beweis dafür sieht, daß es keinen Ritterstand gab, schließen nach der älteren Forschung die von ihr durchaus gesehenen Unterschiede zwischen *militēs* nicht aus, daß sie zusammen als Einheit verstanden wurden.

³¹) L. Manz, Der Ordogedanke. Ein Beitr. zur Frage des ma. Ständegedankens (= Beiheft zu Vierteljahrschr. für Sozial- und Wirtschaftsgesch. 33, 1937).

³²) Duby, Les origines (wie Anm. 20) S. 752 ff.

clericalis und dem *ordo laicalis* durch das ganze Mittelalter hindurch³³. Daneben läuft ein Dreier-Schema einher, das seinerseits in mehreren unterschiedlichen Variationen erscheint: so z.B. in einer Form, die noch stark dem Zweierschema entspricht, wenn etwa Hrabanus Maurus die *tres ordines in ecclesia* definiert als *ordo laicorum, monachorum und clericorum*³⁴, vor allem aber seit dem 9. Jahrhundert als Gliederung in die drei großen Gruppen der *oratores, pugnatores und agricultores*³⁵, in welcher der ältere und allgemeine Begriff der *pugnatores* offenbar für Adel und Kriegerschaft gemeinsam steht, dann aber – seit dem 12. Jahrhundert – als dritte Version eine *divisio* der Menschheit in *liberos, in milites, in seruos*³⁶. Dies spricht auf den ersten Blick dafür, daß nicht, wie zu erwarten, eine Verbindung von Adel und *militia*, sondern vielmehr eine Scheidung zwischen ihnen erfolgt. Tatsächlich ist eine solche Scheidung auch sonst, z.B. in den Zeugenreihen, feststellbar, aber sie schließt die Verbindung keineswegs aus. Es ist zunächst charakteristisch, daß im 12. Jahrhundert von weit mehr *ordines* gesprochen wird als zuvor, z.B. von dem *ordo nobilium*³⁷, dem *ordo militum*³⁸, ebenso den *ordines ministerialium*³⁹, *burgensium*⁴⁰, *rusticorum*⁴¹, aber auch vom *ordo saecularium canonicorum*⁴² usf. – und diese Unterscheidung geht auch in die Urkunden ein. Das bedeutet, daß es sich nicht nur um literarische, sondern um rechtlich und sozial begründete Gruppierungen handelt. Wer in einer Urkunde etwa in der Reihe der *nobiles, milites* oder *ministeriales* genannt

³³) Die Unterscheidung ist allgemein üblich; ein besonders klares Beispiel bieten die Straßburger Urkunden, die häufig ihre Zeugenreihen ausdrücklich mit der Formel *ex ordine clericali – ex ordine laicali* einleiten: vgl. UB der Stadt Straßburg, bearb. von W. Wiegand I (1879) Nr. 69, 71, 72 u.ö.

³⁴) Vgl. A. Knoepfleer, Rabani Mauri „De institutione clericorum libri III“ (= Veröffentl. aus dem Kirchenhist. Seminar München 5, 1900) S. 6.

³⁵) So in den *Gesta episc. Camerac.* (SS 7) III, 52 S. 485; weitere Beispiele: Guilihermoz (wie Anm. 8) S. 370 ff. und Duby, *Les origines* (wie Anm. 20) S. 752 f.

³⁶) Z.B. in den *Ann. Stadenses* (SS 16) S. 284, ähnlich Honorius Augustinon.: *Migne*, PL 172 Sp. 166.

³⁷) Die Belege sind häufig; ich begnüge mich daher mit Beispielen aus den Straßburger Urkunden: UB Straßburg (wie Anm. 33) I Nr. 152; ganz entsprechend wird auch vom *ordo liberorum* gesprochen; vgl. UB zur Gesch. der Babenberger in Österreich, bearb. von H. Fichtenau und E. Zöllner 2 (1955) Nr. 237.

³⁸) UB Straßburg I Nr. 151.

³⁹) UB Straßburg I Nr. 152; aufschlußreich in unserem Zusammenhang: Helmolds *Slavenchronik*, hg. von B. Schmeidler (= *Scr. rer. Germ.*, 1937) S. 234: *Cuius conditio fuit ordo ministerialis*(!).

⁴⁰) UB Straßburg 2 (1886) Nr. 776.

⁴¹) Vgl. unten Anm. 68.

⁴²) Vgl. z.B. UB zur Gesch. der Babenberger in Österreich (wie Anm. 37) 2 Nr. 463 u.ö.

wird, ist damit in seiner ständischen Qualität bestimmt. Es ist nun aber wesentlich zu sehen, daß diese ständischen Bestimmungen sich nicht einfach ausschließen, sondern daß sie vielfach ineinandergreifen. So werden z.B. in Straßburger Urkunden unter der Rubrik *ex ordine ministerialium* Zeugen genannt, die danach unter dem Sammelbegriff *ex ordine militum* wiederkehren⁴³. Beide Begriffe tauchen auch in anderen Urkunden auf, und es überrascht nicht, daß auch in ihnen die gleichen Zeugen einmal als *ministeriales*, ein andermal als *militēs* erscheinen⁴⁴. Dennoch sind der *ordo ministerialium* und der *ordo militum* oder *militaris* nicht identisch: der letztere umfaßt auch Zeugen, die nachweislich keine Ministerialen sind. Er ist im 12. Jahrhundert offensichtlich der umfassendere Begriff, der vor allem auch *nobiles* miteinbezieht⁴⁵, was aber andererseits nicht ausschließt, daß diese auch für sich dem *ordo nobilium* oder in ihrer Spitzengruppe gar dem *ordo principum*⁴⁶ zugerechnet werden. Das heißt: wie ein Ministeriale sowohl dem *ordo ministerialium* wie dem *ordo militum* angehören kann, so ein *nobilis* dem *ordo nobilium* wie dem *ordo militum* oder *militaris*, der im 12. Jahrhundert – im Unterschied zum *ordo ministerialium* – eine kräftige Ausweitung und Anhebung erfährt. Bezeichnend etwa, wie in thüringischen Urkunden dieser Zeit die Zeugen *ex ministerialibus* deutlich geschieden werden von denen *ex liberis et militibus*, unter denen eine ganze Reihe von Rittern zusammen mit dem Markgrafen Konrad und dem Landgrafen Ludwig erscheint⁴⁷. Es besteht kein Zweifel: die *militēs* steigen zu den *nobiles* auf, und wie im 12. Jahrhundert neben Ministerialen auch Edelfreie, Grafen und Herzöge als *militēs* bezeugt sind⁴⁸, so werden sie alle auch, unbeschadet ihrer unterschiedlichen

⁴³) Vgl. UB Straßburg I Nr. 151 und 152.

⁴⁴) So z.B. im Freiburger UB, hg. von F. Hefele I (1940) Nr. 40, 64, 68, 78, 91, 125 u.ö.

⁴⁵) Vgl. die Pax comitatus Hainoensis (Const. 2 Nr. 425 S. 566): „... dominus comes Flandrensis et Hainoensis Balduinus et viri nobiles et alii milites. Die Beispiele sind häufig, der Zusammenhang daher oft beobachtet, vgl. etwa Ficker (wie Anm. 30) S. 141 ff.

⁴⁶) Ottonis et Rahewini gesta Friderici I. imp., hg. von G. Waitz (= Scr. rer. Germ., 1912) II, 44 S. 152.

⁴⁷) Regesta dipl. necnon epist. hist. Thuringiae, hg. von O. Dobenecker I (1896) Nr. 1407 nennt als Zeugen *ex liberis et militibus*: Markgraf Konrad, Landgraf (magno comite) Ludwig, Ludwig, Werner, Adelbero u.a., *ex ministerialibus*: Arbo, Martin, Volkwin u.a.

⁴⁸) Z.B. Heinrich der Löwe als Herzog und *iuvenis miles* von Otto von Freising genannt: Gesta II, 11 S. 112; Herzog Friedrich von Schwaben als *miles*: Gesta III, 6 S. 171; Leopold von Österreich als *dux* und *miles probus et largus*: La Chronique de Gislebert de Mons, hg. von L. Vanderkindere (= Recueil de Textes pour servir à l'étude de l'Histoire de Belgique, 1904) cap. 109 S. 156; Graf Balduin V. von

Rechtsstellung, unter dem Begriff des *ordo militaris* zusammengefaßt. Er drückt die gemeinsame Zugehörigkeit zum Rittertum aus, und diese Gemeinsamkeit wird verstanden als *ordo*: als Stand⁴⁹.

Es gehört zum Wesen dieser ständischen Zuordnung, daß sie nur einen allgemeinen Rahmen absteckt und in ihm eine allgemeine Gruppierung umreißt, die in der Anwendung auf den Einzelfall jeweils der Präzisierung bedarf. Sie erfolgt in der Regel durch die Aneinanderreihung mehrerer Bestimmungen. Ein Musterbeispiel dafür bietet etwa Otto von Freising, wenn er einen Gefangenen sich mit den Worten vorstellen läßt: *Gallus ego natione sum . . . ordine quamvis pauper eques, conditione liber*⁵⁰. Er verbindet also Angaben über Herkunft, Stand und Rechtsstellung⁵¹, um die Position des betreffenden Mannes zu präzisieren, wobei bezeichnend ist, daß er sein Rittertum und seine Armut als gegensätzlich empfindet. Das erwähnte Beispiel bezeichnet keinen Sonderfall. Ähnliche Angaben finden sich häufig in Urkunden wie in den erzählenden Quellen, weshalb es hier genügen mag, einige wenige hervorzuheben, z.B. *N.N. cognomento et officio miles et ecclesiae nostre ministerialis*⁵², *vir militaris et nobilis*⁵³,

Hennegau als *miles*: Gislebert cap. 68 S. 107; Graf Heinrich von Diez und Marquard von Annweiler als *electi milites*: Historia de expeditione Friderici, hg. von A. Chroust (Quellen zur Gesch. des Kreuzzugs Kaiser Friedrichs I. = Scr. rer. Germ. NS 5, 1928) S. 47 u.ö.

⁴⁹) In diesem Sinne hat bereits J. Huizinga Ordo definiert; seine Definition (wie Anm. 19, S. 56) hat u.E. nach wie vor volle Gültigkeit: „... Der Begriff der Gliederung der Gesellschaft in Stände durchdringt im Mittelalter alle theologischen und politischen Betrachtungen. Er beschränkt sich durchaus nicht auf die übliche Dreizahl Geistlichkeit, Adel und dritter Stand. Der Begriff Stand hat nicht nur einen größeren Wert, sondern auch eine viel umfassendere Bedeutung. Im allgemeinen wird jede Gruppierung, jede Funktion, jeder Beruf als ein Stand angesehen, so daß neben der Einteilung der Gesellschaft in drei Stände eine in zwölf vorkommen kann. Denn Stand ist Zustand, ‚estat‘, oder ‚ordo‘; es liegt darin der Gedanke einer von Gott gewollten Lebensweise...“ Zur Problematik des Verhältnisses dieses Ständebegriffs zur ma. Wirklichkeit: O. Brunner, Land und Herrschaft (⁴ 1959) S. 399 ff.

⁵⁰) Gesta Friderici II, 40 S. 149.

⁵¹) *Ordo* und *conditio*, hier mit „Stand“ und „Rechtsstellung“ wiedergegeben, werden in den Quellen meist unterschieden, stehen aber in einem so engen Zusammenhang, daß sie gelegentlich auch synonym gebraucht werden: vgl. etwa Helmholds Slavenchronik (wie Anm. 39) S. 234: „... Hartwicus . . . Cuius conditio fuit ordo ministerialis; es wird auch von *ministeriales militaris conditionis* gesprochen: BF Nr. 2143. In diesem Zusammenhang aufschlußreich auch: Chron. Ebersheim. (SS 23) zu 1163 S. 433: *His itaque curtibus subiecta familia trifarie secernitur. Prima ministerialis, que etiam militaris directa dicitur, adeo nobilis et bellicosa, ut nimirum libere conditioni comparetur.*

⁵²) Codex dipl. Salemitanus, hg. von Fr. v. Weech I (1883) Nr. 122.

⁵³) Fontes rer. Bernensium I (1883) Nr. 58 S. 454; Vita Wolfhelmi abbatis Brunwilar. (SS 12) cap. 16 S. 188.

*miles quidam nomine NN de nobili natus prosapia*⁵⁴, *vir militaris magna Francorum ex stirpe progenitus*⁵⁵, *NN dux prudentissimus miles*⁵⁶ u.a.m. Man sieht: die Bestimmungen ergänzen sich und führen erst in der Kombination zu einer genaueren Einordnung. Die Kombination macht deutlich, daß es innerhalb des Ritterstandes eine Fülle von Möglichkeiten gab. Insofern könnte man sagen, daß in der Tat von einem „einheitlichen Ritterstand“ nicht gesprochen werden kann, sehr wohl aber von einem Ritterstand, den die Quellen *ordo militaris* nennen und der alle, das heißt die unterschiedlichsten *militēs* umschloß, auch die Grafen und Herzöge, die im 12. Jahrhundert ausdrücklich als solche bezeugt sind⁵⁷.

Es überrascht nicht, daß die aufgeführten Belege im Vergleich zu Frankreich im allgemeinen später liegen, da dies der bekannten Tatsache entspricht, daß die Formen ritterlichen Daseins, die in Frankreich bereits im 11. Jahrhundert bezeugt sind, sich in Deutschland erst im 12. Jahrhundert durchsetzen.

Mit dieser zeitlichen Differenz hängt ein weiterer Unterschied zusammen, der für die deutschen Verhältnisse charakteristisch ist. Der Begriff des *ordo militaris*, der uns im 12. Jahrhundert als umfassende Bezeichnung der gesamten Ritterschaft und damit als allgemeine Formel für den Ritterstand begegnet, hat eine Vorgeschichte, in der er in einer engeren Bedeutung erscheint, wobei auch literarische Bezüge eine Rolle spielen. Es ist in unserem Zusammenhang nicht nötig, dieser Vorgeschichte in allen Einzelheiten nachzugehen. So wird vor allem die Frage nach der Bedeutung des antiken Vorbildes für die Herausbildung der ritterlichen Welt und für ihr Selbstverständnis in einem weiteren Zusammenhang zu klären sein⁵⁸. Wichtig ist hier zunächst nur, daß der Begriff des *ordo militaris* vor dem Aufstieg des Rittertums in einer engeren, auf die einfachen Krieger begrenzten und vom Adel deutlich abgehobenen Bedeutung erscheint. Johanna Maria van Winter hat dies für die Erwähnungen bei Richer von

⁵⁴) Dobenecker (wie Anm. 47) 2 (1900) Nr. 517.

⁵⁵) Reg. der Bischöfe von Straßburg, hg. von H. Bloch und P. Wentzcke 1 (1908) Nr. 299.

⁵⁶) Bernoldi Chronicon (SS 5) S. 437 (a. 1083).

⁵⁷) S. Anm. 48.

⁵⁸) Wesentliche Begriffe des Rittertums wie *miles* selbst oder *armiger*, *cingulum militare*, *castrēse peculium* u.a. sind antiker Herkunft, zunächst also literarisch vermittelt, damit aber in einen völlig neuen Sinnzusammenhang gebracht. Sie deshalb als literarisch abzutun, wie dies vielfach (vgl. Bumke, Reuter) üblich ist, führt völlig in die Irre; denn es ist ein Problem von zentraler Bedeutung, daß das Selbstverständnis des Rittertums sich am antiken Vorbild entfaltet hat. Vf. hofft, auf diese Frage noch genauer eingehen zu können.

Saint-Remi vom Ende des 10. Jahrhunderts besonders deutlich gemacht⁵⁹, und für Deutschland bieten sich dafür entsprechende Beispiele: im 11. Jahrhundert etwa bei Brun von Magdeburg⁶⁰. Dann greift die *militia* aber auch auf den Adel aus, und der alte *ordo pugnatorum* wird, wie Georges Duby gezeigt hat, durch den neuen, in sich vielgestaltigen *ordo militaris* ersetzt. Dieser Prozeß spiegelt sich wie in den französischen, so auch in den deutschen Quellen wider. Dabei folgt Deutschland, wie erwähnt, Frankreich nach, und damit hängt es offenbar zusammen, daß sich hier *ordo militaris* auch im 12. Jahrhundert neben der erweiterten allgemeinen noch in der älteren und engeren Bedeutung nachweisen läßt⁶¹. Doch schließt, wie wir bereits früher sahen, die eine die andere Bedeutung nicht aus. Und wenn es auch bezeichnend sein mag, daß der *ordo-militaris*-Begriff auf diese Weise in Deutschland doppeldeutig bleibt, von der Verspätung gleichsam gekennzeichnet (zumal die Entwicklung zu Beginn des 13. Jahrhunderts von veränderten Bedingungen in neue Bahnen gedrängt wird), so ist doch entscheidend, daß auch hier im 12. Jahrhundert neben den Ministerialen Adlige aller Stufen als *militēs* bezeugt sind⁶², womit ihre gemeinsame Zugehörigkeit zur *militia* außer Frage steht. Ihre Gemeinsamkeit drückt sich, wie oft dargelegt, in einem gemeinsamen Ethos, in gemeinsamen Aufgaben und Pflichten aus⁶³. Eben diese Gemeinsamkeit verstehen die mittelalterlichen Quellen als Stand, das heißt: als eine Gliederung der Gesellschaft, die durch die ihr zugewiesenen Funktionen bestimmt und durch die Ordnung, der sie dient und von der sie ihren Sinn erhält, sanktioniert ist. Im Sinne des Mittelalters — und nur von ihm aus ist die Frage zu beantworten, ob von einem Ritterstand gesprochen werden kann⁶⁴ — bildete das Rittertum bereits im hohen Mittelalter einen Stand: eben den *ordo militaris*.

II. Nach dieser Vorklärung greifen wir auf unsere Ausgangsfrage nach der Abschließung des Ritterstandes zurück.

In der Literatur findet man vielfach, mehr oder weniger klar ausgesprochen, die Auffassung vor, daß ein Stand in der Regel abgeschlossen sei, ja

⁵⁹) J.M. van Winter, „Uxorem de militari ordine sibi imparem“ (Miscellanea Mediaevalia in memoriam J.F. Niermeyer, 1967) S. 113 ff.

⁶⁰) Vgl. Brunos Buch vom Sachsenkrieg, hg. von H.-E. Lohmann (= MGH Dt. MA 2, 1937) cap. 88 S. 82.

⁶¹) Vgl. Chronica regia Coloniensis, Contin. III., hg. von G. Wai t z (= Scr. rer. Germ., 1880) S. 236: ... *H. comes de Monte et alii plurimi nobiles et magna multitudo equestris ordinis cruce signantur*.

⁶²) S. oben Anm. 48.

⁶³) Dazu bes. Brunner, Adliges Landleben (wie Anm. 10) S. 82 ff.

⁶⁴) In diesem Zusammenhang grundsätzlich wichtig die Bemerkungen von Brunner, Land und Herrschaft (wie Anm. 49) S. 399 ff.

daß der Abschluß ein Kriterium seiner Existenz darstelle⁶⁵. Wenn unsere bisherigen Beobachtungen richtig sind, bedarf diese Auffassung hinsichtlich des Ritterstandes der Korrektur; denn in den Quellen ist der *ordo militaris* als Bezeichnung des Ritterstandes bereits zu einer Zeit belegt, in der nach Eberhard Ottos wohl unanfechtbarer Feststellung der Abschluß des Standes noch keine vollendete Tatsache war. Er ist zwar immer erstrebt worden, aber er war gerade in der Blütezeit des Rittertums nicht fixiert und kann demnach nicht die Voraussetzung dafür gebildet haben, daß die Zeit selbst das Rittertum als Stand begriff. Und sie billigte damit dem Rittertum durchaus keine Ausnahmestellung zu. Wie wir von Karl Bosl wissen, war die soziale Mobilität in der mittelalterlichen Gesellschaft bedeutend größer, als man im allgemeinen unterstellt⁶⁶. So hat es zwischen den verschiedenen Schichten und Ständen, wie Bosl mit Nachdruck betont, immer einen sozialen Auf- und Abstieg gegeben⁶⁷. Dies setzt voraus, daß besonders in Zeiten kräftigen politischen Lebens die Grenzen zwischen den Ständen fließend waren. So muß z.B. Ähnliches wie für den *ordo militaris* auch für den *ordo rusticorum* gelten: auch bei ihm kann, jedenfalls für seine gehobene Schicht, im 11. und 12. Jahrhundert von einem Abschluß keine Rede sein, da dieser mit dem Abschluß des Ritterstandes korrespondiert haben mußte. Gleichwohl hat die Gesamtheit der *rustici* im Sinne der Zeit einen Stand gebildet⁶⁸.

Die wichtigste und aufschlußreichste Parallele stellt aber in unserem Zusammenhang der *ordo clericorum* dar: auch er unzweifelhaft ein Stand, klar abgegrenzt, aber nicht abgeschlossen, da für ihn das den Abschluß bewirkende Prinzip der Erblichkeit entfiel. Der Zugang erfolgte nicht durch Geburt, sondern durch einen besonderen Akt, die Weihe, die den Geweihten *mutavit in alterum*, nämlich in einen Kleriker⁶⁹. Daß es dann innerhalb des Klerus verschiedene Weihegrade gab, kann hier auf sich beruhen. Wichtig ist nur, daß wir es hier eindeutig mit einem Stand zu tun

⁶⁵) So bes. klar bei B u m k e (wie Anm. 12) S. 141 ff.

⁶⁶) K. B o s l, Über soziale Mobilität in der ma. „Gesellschaft“. Dienst, Freiheit, Freizügigkeit als Motive sozialen Aufstiegs (Vierteljahrschr. für Sozial- und Wirtschaftsgesch. 47, 1960, S. 306 ff.; jetzt abgedr. in: d e r s., Frühformen der Gesellschaft im ma. Europa, 1964, S. 156 ff.).

⁶⁷) B o s l, Soziale Mobilität S. 156 ff.

⁶⁸) Es ist (in Parallele zu den Bemerkungen von Anm. 51) bezeichnend, daß nicht nur von einem *ordo rusticorum*, sondern auch von einer *conditio rustica* bzw. von *homines rustice conditionis* gesprochen wird: Württemberg. UB 3 (1871) Nr. 627 S. 97; vgl. ferner die *Innovatio pacis Franciae Rhenensis* (Const. 1 Nr. 277) cap. 14 S. 382: *Rustici et eorum condicionis viri*.

⁶⁹) *Ordo clericorum* z.B. Capit. 1 S. 195, u.ö.; zur Weihe: H.E. F e i n e, Kirchl. Rechtsgesch. 1 (4 1964) S. 391 f.

haben, der nicht abgeschlossen, also kein Geburtsstand war, gleichwohl aber stets als Stand gegolten hat. Wenn man ihn näher definieren will, wird man ihn als Berufsstand bezeichnen müssen. Kennzeichnend dafür ist, daß er die geburtsständischen Qualitäten der Kleriker durch die Aufnahme in den *ordo clericorum* nicht auslöscht: der Adlige blieb auch als Kleriker adlig, der Freie frei — Ritter bleiben konnte der Kleriker jedoch nicht. Dies ist in doppelter Hinsicht symptomatisch: insofern nämlich, als Rittertum und Adel hier von der Kirche her gesehen offensichtlich auf verschiedenen Ebenen rangierten, sich aber sehr wohl miteinander verbinden ließen; dagegen schlossen *ordo militaris* und *ordo clericorum* sich gegenseitig aus — und zwar deshalb, weil für sie — offensichtlich — die gleichen oder doch ganz ähnliche Prinzipien galten: Auch der *ordo militaris* bildete einen Stand, der zunächst kein Geburtsstand, sondern, wie der *ordo clericorum*, ein Berufsstand war, in den man dementsprechend auch durch einen besonderen Akt aufgenommen werden mußte. Soweit die Quellen erkennen lassen, war dieser Akt allerdings nicht einheitlich. Er bestand in der Hauptsache aus der Schwertleite, über die wir besonders durch die gründliche Materialaufarbeitung von Wilhelm Erben⁷⁰ relativ gut informiert sind. Dabei bleiben allerdings offene Fragen, die noch weiterer Klärung bedürfen; sie können hier nur angedeutet werden. So ist vor allem nicht nachweisbar, daß tatsächlich alle Ritter die Schwertleite empfangen hätten⁷¹. Nach den von Erben zusammengestellten Beispielen ist damit zu rechnen, daß die Schwertleite, zumindest anfangs, sich auf Angehörige des Adels beschränkte, doch ist deutlich, daß sie im Lauf der Zeit auch auf nichtadlige Ritter ausgedehnt wurde. Auch griff die Tendenz um sich, mit der Schwertleite, die ein rein weltlicher Akt war, den kirchlichen Akt der Schwert- oder Ritterweihe zu verbinden⁷². Daneben gibt es aber auch eine Vielzahl von Quellenzeugnissen, die statt von einer Schwertleite nur von der Übergabe oder Übernahme des Rittergürtels sprechen⁷³ oder auch schlicht die Formel *militem facere* verwenden⁷⁴, die wohl auch auf die Schwertleite bezogen werden kann, sie aber nicht zwingend erweist.

⁷⁰) W. E r b e n, Schwertleite und Ritterschlag (Zs. für hist. Waffenkunde 8, 1919) S. 105 ff.

⁷¹) Man wird nicht ignorieren dürfen, daß Kenner wie E. P e r r o y die Auffassung vertreten, daß zahlreiche Ritter im 12. Jh. „ne sont jamais adoués“ — Hinweis von J. R i c h a r d in: Ann. de Bourgogne 36 (1964) S. 152.

⁷²) Dazu C. E r d m a n n, Die Entstehung des Kreuzzugsgedankens (1935) S. 74 ff.

⁷³) Wichtig ist, daß der Begriff *cingulum militare* den Rechtsquellen geläufig ist: z.B. *Constitutio contra incendiarios* cap. 20, Const. 1 S. 451. Otto von Freising verwendet wiederholt *cingulum miliciae*: Gesta I, 26 S. 43; II, 13 S. 116 u.ö.

⁷⁴) Zahlreiche Belege bei E r b e n (wie Anm. 70).

Immerhin ist eindeutig — und darauf kommt es in unserem Zusammenhang entscheidend an —, daß in jedem Fall ein besonderer Akt erwähnt oder vorausgesetzt wird, durch den das Rittertum übertragen wurde. Man darf also sagen, daß der Ritterstand insofern dem *ordo clericorum* entsprach, als er wie dieser nicht abgeschlossen war, man in ihn durch einen besonderen Akt aufgenommen werden mußte und als dabei die alten, angeborenen Standesqualitäten erhalten blieben.

Es ist in diesem Zusammenhang von Interesse (und gehört im übrigen zu den wichtigsten Ergebnissen der Untersuchung von Eberhard Otto), daß die Gesetzesbestimmungen zum Rittertum stark durch Einwirkungen kirchlichen Rechts mitbestimmt worden sind⁷⁵. Wie schon bei der Schwertleite und der Ritterweihe erkennbar, wirkten ebenso adlige wie kirchliche Bestrebungen auf das Rittertum ein: sie bestimmten in ihrer wechselseitigen Spannung und Durchdringung sein Ethos, und sie drängten auch in unterschiedlicher Weise auf seine Abschließung hin.

Die Tendenz zur Abschließung kündigte sich an, indem das adlige Prinzip der Ebenburt erst nur am Rande, bald aber immer entschiedener zur Geltung drängte und damit, wie sich bald zeigen sollte, für das Rittertum veränderte Bedingungen schuf. Eberhard Otto hat im einzelnen verfolgt, wie man sich seit der Frühzeit Friedrich Barbarossas Schritt für Schritt auf die Abschließung zu bewegt hat. Es mag darum genügen, daß wir uns hier darauf beschränken, die wichtigsten Stationen dieser Entwicklung hervorzuheben.

Die erste Station, das heißt das erste Zeugnis, in dem die Ebenburt ihre Ansprüche anmeldet, bildet die *Constitutio de pace tenenda* von 1152 mit der Bestimmung, daß der gerichtliche Zweikampf nicht allen Rittern, sondern nur denen von ritterlicher Herkunft erlaubt sein sollte⁷⁶. Wer als Ritter nicht ritterlicher Herkunft war, konnte danach zwar Ritter bleiben — er unterschied sich jedoch von den „echten, alten Rittern“, den *milites natione legitimi*, dadurch, daß ihm der ritterliche Zweikampf verwehrt blieb. Es ist deutlich und im übrigen auch durch Otto von Freising noch ausdrücklich bezeugt⁷⁷, daß damit nichtritterlichen Leuten der Aufstieg durchaus offen blieb, daß man allerdings die Emporkömmlinge nicht ohne Reserve aufnahm: sie wurden gleichsam in den Vorhof des Rittertums verwiesen, bis ihre Nachkommen nach mehreren Generationen ebenfalls *milites natione legitimi* waren.

⁷⁵) Otto (wie Anm. 2) S. 25 ff.

⁷⁶) *Constitutio de pace tenenda* cap. 10, Const. I S. 197; dazu Otto S. 21 f.

⁷⁷) Bekannt sind in diesem Zusammenhang die Schilderungen Ottos von Freising, *Gesta II, 13 S. 116* und *II, 23 S. 126*.

Die nächste Stufe wird dann durch die *constitutio contra incendiarios* von 1186 markiert, die eine weitere Einschränkung bringt, indem sie den Söhnen von Priestern, Diakonen und Bauern den Erwerb des Rittergürtels untersagt und ihnen wie allen *servi* das *ius milicie* abspricht⁷⁸. Auch damit ist noch kein Abschluß dekretiert, aber es ist doch der Einzugsbereich des Rittertums spürbar eingegrenzt; darüber hinaus ist mit der Betonung der *assimtio* des *cingulum militare* das Rittertum selbst als ständebildendes Prinzip deklariert, und mit dem Ausschluß der Priestersöhne wird Forderungen des kanonischen Rechtes Rechnung getragen.

Man sieht jedenfalls, daß neben der Aufnahme in den Ritterstand die Geburt eine wachsende Bedeutung gewinnt. Es laufen also zwei Entwicklungslinien, gekennzeichnet durch zwei unterschiedliche Prinzipien, nämlich Aufnahme durch einen besonderen Akt wie in den Klerikerstand und Zugang mit der Geburt wie in den Adel, nebeneinanderher, um sich schließlich zu überschneiden. Dabei schließen sie sich nun nicht, wie man erwarten könnte, aus, sondern verbinden sich: *Filii vero militum, qui usque ad vicesimum quintum etatis sue annum non fuerint facti milites, post vicesimum quintum annum tales erunt ad pacem quam rustici*, wird im Jahre 1200 in einem Landfrieden für den Hennegau festgelegt⁷⁹. Das heißt, ins Positive gewandt, daß die Geburt von ritterlichen Ahnen zur Voraussetzung für die Aufnahme in den Ritterstand wird. Indem dies zur allgemeinen Forderung und diese Forderung zum Rechtssatz erhoben wird, ist — als letzter Schritt — die Abschließung des Ritterstandes dekretiert.

Dieser Schritt ist eindeutig in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts erfolgt. Voran ging Kaiser Friedrich II., der 1231 in den Konstitutionen von Melfi verfügte, *ut amodo ad militarem honorem nullus accedat, qui non sit de genere militum*⁸⁰, wobei er sich freilich vorbehielt, kraft kaiserlicher Vollgewalt auch weiterhin Ausnahmen zu genehmigen. 1235 folgte Aragon nach und, allerdings erst gegen Ende des Jahrhunderts, auch Frankreich⁸¹. Hingegen ging England bezeichnenderweise seinen eigenen Weg: es hat die Abschließung weder eingeführt noch praktiziert. Auch für Deutschland liegt überraschenderweise ein entsprechendes Gesetz nicht vor, da die Bestimmung Friedrichs II. nur für das Königreich Sizilien Geltung besaß. Doch kann dies nicht besagen, daß das Rittertum in Deutschland sich dieser Entwicklung entzog. Urkunden aus der Folgezeit

⁷⁸) *Constitutio contra incendiarios* cap. 20 S. 451 f.; dazu Otto S. 19 ff.

⁷⁹) *Pax comitatus Hainoensis* cap. 1, Capit. 2 S. 566.

⁸⁰) Huillard-Breholles, *Historia dipl. Friderici II* 4,1 (1854) S. 163.

⁸¹) Belege bei Otto (wie Anm. 2) S. 30.

Gilt die Abschließung des Ritterstandes?

bezeugen das Gegenteil: sie setzen voraus, daß auch hier die Abschließung als Regel galt⁸².

Gegenüber dieser Feststellung, die in ähnlicher Form bereits Eberhard Otto getroffen hatte, war indessen schon eingangs betont worden, daß sie im normativen Sinne zwar zutreffend, jedoch zur Bestimmung des historischen Phänomens unzureichend, wenn nicht gar irreführend ist; denn zu diesem gehört auch seine Bedeutung hinzu, die ohne seine Wirkung nicht erkennbar ist. Darum lautet die entscheidende Frage: Entsprach die Wirkung der mit der Abschließung gesetzten Norm?

Die Abschließung war, wie wir sahen, seit langem erstrebt, und man darf gewiß sagen, daß es sowohl im Interesse der Ritter wie der Herrscher lag, die Grenze gegenüber den *rustici* zu verstärken, um damit zugleich die Geschlossenheit des Rittertums zu betonen. So mag es zunächst scheinen, als stelle seine Abschließung nur den Schlußstrich unter eine lange Entwicklung dar – einen Schlußstrich, der rechtlich eine klare Grenze nach unten zog, im übrigen aber das Rittertum nicht weiter einschränkte, sondern ihm eher zu freierer Entfaltung verhalf.

Es soll nun durchaus nicht überbetont, darf aber auch nicht übersehen werden, daß trotz der dekretierten Abschließung gerade an der unteren Grenze eine kräftige Bewegung anhielt; sie nahm nicht ab, sondern zu. Beispiele des Aufstiegs wohlhabender Bauern zu Rittern sind aus den folgenden Jahrhunderten in großer Zahl zu erbringen⁸³, wie ja auch die Volkskraft und der Wohlstand gerade in den unteren Schichten in dieser Zeit nicht ab-, sondern zunahm⁸⁴. Die Nachricht: *Multi ignobiles facti sunt milites* taucht erst jetzt in den Quellen auf und kehrt häufig wieder⁸⁵. Der Aufstieg nichtritterlicher Gruppen wurde jedenfalls nicht aufgehalten. Im Gegenteil: ihre Basis verbreiterte sich, da neben den zu Wohlstand gelangten großen Bauern und in noch stärkerem Maße als sie die Führungsschicht des Bürgertums in vielen Städten sich geradezu regelmäßig mit dem Erwerb ritterlicher Lehen Zugang zum Rittertum verschaffte⁸⁶. Ihre Mit-

⁸²) Vgl. Böhmer-Redlich, Reg. Imp. 6 (1898) Nr. 1508, wonach König Rudolf einem Getreuen die Gnade erweist, daß er mit dem Rittergürtel geschmückt werden kann, obwohl sein Vater kein Ritter war und *nostris constitutionibus* diejenigen, die nicht ritterbürtig sind, nicht Ritter werden können.

⁸³) Darauf verweist bereits H. Klein, Ritterlehen und Beutellehen in Salzburg (Mitt. der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 80, 1940) bes. S. 106.

⁸⁴) Vgl. W. Abel, Gesch. der dt. Landwirtschaft vom frühen MA bis zum 19. Jh. (= Dt. Agrargesch., hg. von G. Franz, 2, 1967) S. 67 ff.

⁸⁵) Ann. Colmar. maiores (SS 17) ad 1281 S. 208; *Multi ignobiles facti sunt milites in Argentina*; vgl. schon die Ann. Basil. (SS 17) ad 1269 S. 193; *Comes Rudolfus de Habsburg . . . Fecit et in Argentina milites plures . . .* u.ö.

⁸⁶) Vgl. Friederichs (wie Anm. 6) S. 311 ff.; Unters. zur Gesellschaftsstruktur der ma. Städte in Europa (Vorträge und Forsch. 11, hg. von Konstanzer

glieder heirateten oft gleichzeitig in ritterliche Familien ein und verschmolzen bald mit ihnen. Sie haben dem Rittertum zweifellos neue Energien zugeführt, wie andererseits für sie selbst der Erwerb des Rittergürtels ein begehrtes und unübersehbares Symbol des Aufstiegs bedeutete. Der Sachverhalt ist also eindeutig: der Abschluß war erfolgt; er hat sich auch dem allgemeinen Bewußtsein eingeprägt; aber die Grenze, die er postulierte, ist dennoch immer durchlässig geblieben. So trat hier faktisch keine wesentliche Änderung ein, und die Abschließung des Ritterstandes wäre historisch nur von geringer Bedeutung, wenn sie lediglich als Abgrenzung nach unten zu bestimmen wäre.

In Wirklichkeit handelt es sich aber um weit mehr, nämlich um eine Strukturveränderung des Rittertums. Denn mag auch die Absicht derer, welche die Abschließung des Ritterstandes erstrebten, nur darauf gerichtet gewesen sein, den Abstand der Ritter von den *rustici* zu vergrößern, so setzte sich die Wirkung, wie so oft in der Geschichte, über die Absicht der Beteiligten hinweg, indem sie die Bedingungen des Rittertums selbst verschob. Symptomatisch für diese Verschiebung ist ein neuer Begriff, der mit der Abschließung auftaucht und sich mit ihr verbreitet: *genus militare*⁸⁷. So lautet jetzt die Formel, die über den Begriff *miles* hinaus den echten Ritter charakterisiert: *de genere militum, de genere militari* oder auch *de militari prosapia*⁸⁸. Sie tritt an die Stelle der älteren Formel *ex ordine militari* oder *militum*, von der sie sich grundlegend unterscheidet. Der Ritterstand der Blütezeit, für den die Bezeichnung *ordo militaris* üblich war, hätte sich durch eine innere Weite ausgezeichnet: er hatte neben den einfachen *milites* auch die *nobiles* umfaßt, und für seine innere Aus-

Arbeitskreis, 1966), darin bes. die Beitr. von K. Bosl über Regensburg und H. H. Hofmann über Nürnberg; H. Nehlsen, Cives et milites de Freiburg (Schau-ins-Land 84/85, 1966/67) S. 78 ff.; J. Fleckenstein, Bürgertum und Rittertum in der Gesch. des ma. Freiburg (Freiburg im MA = Veröff. des Alemann. Inst. 29, 1970) S. 77 ff.

⁸⁷) Der Begriff *de genere militum* wird 1231 von Friedrich II. in seiner Abschließungsbestimmung verwandt (s. oben Anm. 80). Er ist allerdings von ihm schon von Roger II. übernommen, in dessen Assisen von 1140 Tit. XIX bereits von Rittern *a militari genere* die Rede ist; vgl. F. Caspar, Roger II. und die Gründung der normann-sicil. Monarchie (1904) S. 265 Anm. 2. Doch setzt die Verbreitung außerhalb des Normannenreiches, soweit ich sehe, erst mit der Bestimmung Friedrichs II. ein. S. Anm. 88.

⁸⁸) *De genere militari*: Pax Bawarica cap. 85, Const. 2 S. 579 (von 1244), ebd. 2 S. 601 (von 1256); ferner: Salzburger UB 4 (1933) Nr. 33 S. 30 (von 1255); *de militari prosapia*: Fontes rerum Bernensium 2 (1877) S. 424 und 405 (von 1256), ebenso T. Neugart, Codex dipl. Alemanniae et Burgundiae . . . 2 (St. Blasien 1795) S. 212 (von 1256); *de militari progenie*: Die Chronik des Mathias von Neuenburg, hg. von A. Hofmeister (= Scr. rer. Germ. NS 4, 1924) 407 S. 135 u.ö.

formung war wesentlich, daß sich in ihm die zwei Prinzipien der adligen Ebenburt und des mehr kirchlich bestimmten *officium*, das durch Aufnahme zugänglich war, die Waage hielten. Demgegenüber hat sich mit der Abschließung eindeutig der Akzent verschoben: wie die neue Formel *de genere militari* besagt, ist die Geburt mehr als zuvor bestimmend geworden. Und dies hatte eine weitere, entscheidende Konsequenz. Mit der Betonung der Ritterbürtigkeit trat eine Aufspaltung des alten *ordo militaris* ein, der, wie wir sahen, auch *militēs de nobili prosapia* umfaßt hatte. *Ordo militaris* und *genus nobile* hatten sich nicht ausgeschlossen. Als nun aber das engere *genus militare* den *ordo militaris* verdrängte, war plötzlich das *genus nobile* oder *liberum* nicht mehr einbezogen; denn es rangierte über dem *genus militare* und ließ sich von ihm nicht, wie vom *ordo militaris*, subsumieren: So bewirkte die vom Prinzip der Ritterbürtigkeit bestimmte Abschließung des Ritterstandes, daß sich der hohe Adel entzog und der jüngere, spätmittelalterliche, geschlossene Ritterstand nur noch die Ministerialen und die einfachen Ritter umschloß.

Die Abschließung hat also eine tiefgreifende Veränderung mit sich gebracht, und zwar in doppelter Hinsicht: Während der *ordo militaris* des hohen Mittelalters eine breite ritterliche Gemeinschaft bildete, die sich zwar ständisch verstand, dabei aber rechtlich unterschiedliche Gruppen zusammenfaßte und jedem, der ritterlich zu leben vermochte, grundsätzlich offenstand, wird der spätmittelalterliche Ritterstand durch das Prinzip der Ritterbürtigkeit rechtlich fixiert. Dabei hat die Abschließung schärfer als nach unten eine Grenze nach oben gezogen und den Ritterstand gegenüber dem Status des hohen Mittelalters wesentlich eingeengt: Er sank jetzt auf die Stufe des niederen Adels ab, um sich für immer auf ihr einzurichten⁸⁹. Während der Ministeriale des 12. Jahrhunderts sich als *miles* über seine alte Gebundenheit erhoben hatte und an die Seite adliger *militēs* getreten war, war der *miles* des 13. Jahrhunderts dem Ministerialen praktisch gleichgestellt. Wenn er sich auch weiter *miles nobilis* nannte, so ist wesentlich, daß der Begriff *nobilis* jetzt eben gleichbedeutend mit ritterbürtig wird⁹⁰ und der höhergestellte Edelherr Wert darauf legt, sich vom Ritter betont als *liber*, Freier, Edler abzusetzen. Der Angehörige des hohen Adels distanziert sich plötzlich wieder vom *miles*, und dieser muß in manchen Landschaften sogar zufrieden sein, wenn er sich auf der Stufe der Ministerialität behaupten kann⁹¹. Hier spielen stärkere landschaftliche

⁸⁹) Zur Ritterbürtigkeit als Standesmerkmal des niederen Adels: O. v. D u n g e r n, *Der Herrenstand im MA I* (1908) S. 15 f.

⁹⁰) Vgl. F i c k e r (wie Anm. 30) S. 143.

⁹¹) Vgl. etwa B ö h m e r - R e d l i c h, *Reg. Imp.* 6,1 Nr. 1507, wonach König Rudolf von Habsburg Getreue, die Söhne eines Kirchenministerialen und einer Frau

Besonderheiten und Unterschiede herein⁹², wie überhaupt der Niedergang des Königtums und der Aufstieg der Territorialstaaten die Umwandlung des Rittertums entscheidend mitbestimmt haben, doch kann darauf an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden. Wir begnügen uns mit der Feststellung, daß von einem Ritterstand in doppeltem Sinne gesprochen werden muß: nämlich dem Ritterstand des hohen Mittelalters, der, durch das *ius milicie* ausgezeichnet, zunächst ein reiner Berufsstand war, dementsprechend neben der Ministerialität den gesamten Adel umfaßte und sich bei allen seinen Unterschieden eindeutig als *ordo* verstand – und dem verwandelten Ritterstand des späten Mittelalters, der durch die Abschließung und das Prinzip der Ritterbürtigkeit von jenem getrennt, nunmehr als Geburtsstand in Erscheinung trat, jetzt nur noch auf die untere Schicht des alten Rittertums reduziert, damit aber rechtlich auf eine relativ homogene Gruppe, den niederen Adel, begrenzt.

Der hohe Adel aber entzog sich ihm, und darin zeigt sich an, daß die Idee des Rittertums ihre alte, verbindende Kraft verloren hat: die ritterliche Wirklichkeit sank gleichsam nach unten ab, und von ihr löste sich die ritterliche Idee, die nun paradoxerweise der hohe Adel an sich zog, um sie in der Folgezeit in die Form neuer, hochadliger, weltlicher Ritterorden einzugießen. Doch führt dies über die Abschließung des Ritterstandes hinaus – zu einem neuen Problem.

aus dem Stande der *militēs (condicionis et generis militaris)* waren, belohnte, indem er verfügte, daß sie fortan behandelt werden sollten, als wären sie aus reinem Ministerialengeschlecht (*de puro ministerialium genere*) geboren.

⁹²) Dabei wird von den *meliores*, *nobiliores* oder *potentiores ministeriales* ganz abgesehen. Beispielhaft für die Erfassung landschaftlicher Besonderheiten: H. D o p s c h, *Ministerialität und Herrenstand in der Steiermark* (*Zs. des hist. Vereins für Steiermark* 62, 1971) S. 3 ff.